

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, Nr. 4 vom 31. März 2003) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2005 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. Juni 2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 05. September 2002 beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Durch den Gemeinderat oder den Bürgermeister berufene, ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:

1. bei Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €

- | | |
|---|---------|
| 2. bei beschließenden Ausschüssen | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 8,00 € |
| 3. bei beratenden Ausschüssen | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 5,00 € |
| 4. bei Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- | | |
|---|---------|
| - erster Stellvertreter des Bürgermeisters | 26,00 € |
| - zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters | 20,00 € |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich gezahlt.

§ 4

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger als Mitglied des Gemeindevwahlausschusses oder als Mitglied eines Wahlvorstandes am Wahlsonntag eine

Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 5

Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

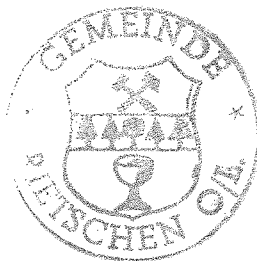
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.06.2000 mit den Änderungssatzungen vom 07.11.2000 und 05.09.2001 außer Kraft.

Rietschen, den 07.09.2005



Eberhardt Meier
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 15. September 2005 im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 09/2005

Rietschen, d. 15.09.2005

Bestätigt:



Bergmann
Urkundsbeamter

